

Versäumnisse der Rentengesetzgebung

Die Drei-Generationen-Familie war imstande, sowohl die nachwachsende Generation aufzuziehen als auch die nicht mehr erwerbsfähige Generation zu versorgen, ihr Unterhalt und ein Heim zu bieten. Die Zwei-Generationen-Familie des industriellen Zeitalters und der städtischen Welt ist dazu nicht mehr imstande. Darum haben wir – zuerst für die Arbeiter, später auch für die Angestellten – die Sicherung des Alters in Gestalt der Rentenversicherung eingerichtet und diese allmählich auch auf Kreise der selbständig Erwerbstätigen ausgedehnt und zuletzt sie für alle geöffnet. Nach dem Zusammenbruch von 1945 war es unsere erste Sorge, unsere Sozialversicherung zuerst notdürftig wiederaufzubauen und weiter mit dem „Wirtschaftswunder“ Schritt haltend vor allem die soziale Rentenversicherung auf einen vorbildlichen Stand zu bringen.

Wesentliches Verdienst daran hatte der Bund katholischer Unternehmer und dessen wissenschaftlicher Berater Professor Wilfrid Schreiber; sie brachten drei Gedanken ins politische Gespräch:

1. Wir alle leben nur vom laufenden Sozialprodukt; darum eignet sich für die Sicherung des nicht mehr erwerbstätigen Teils der Bevölkerung im Alter nur ein Umlageverfahren.

2. Das Umlageverfahren macht es möglich, auch die Ruheständler noch am weiteren Wachstum des Sozialprodukts teilnehmen zu lassen und so ihren einmal errungenen sozialen Status beizubehalten.

3. Die tragende Grundlage der Sicherung im Alter besteht in der Aufzucht einer nachwachsenden Generation, die das künftige Sozialprodukt erarbeiten wird und bereit ist, einen entsprechenden Teil davon den nicht mehr Erwerbsfähigen abzutreten.

Dafür prägte Schreiber die juristisch unhaltbare, aber volkstümliche und einprägsame Bezeichnung „Drei-Generationen-Vertrag“. Angesprochen war die Solidarität dreier aufeinanderfolgender Generationen. Für das, was früher die Drei-Generationen-Familie geleistet hat, müssen unter den heutigen Umständen drei Generationen der Gesamtbevölkerung aufkommen.

Was haben die Politiker daraus gemacht? – Zu 1: Statt eines einfachen Umlageverfahrens schufen sie eine komplizierte Finanzierungsweise („Abschnittsdeckung“, starrer Beitragssatz), die es ermöglicht, sich künftig zu erwartende Überschüsse vorrechnen zu lassen, die man 1972 großzügig als „Wahlgeschenke“ ausschüttete (im Umlageverfahren gibt es keine Überschüsse; man erhebt nur, was man braucht). – Zu 2: Anstatt die Renten automatisch nach einem ein für allemal festgelegten Maßstab des allgemeinen Wohlstands ansteigen zu lassen,

schloß der Gesetzgeber den großen Block der bereits laufenden Renten von der Automatik aus, um deren Anstieg selbst nach konjunkturellen Gesichtspunkten bestimmen zu können (von wirtschaftswissenschaftlicher Seite war eigens gewarnt worden, das würden wahlkonjunkturelle Gesichtspunkte sein).

So hat der Gesetzgeber sich eingebrockt, jedes Jahr ein „Rentenanpassungsgesetz“ machen zu müssen; 20 Rentenanpassungsgesetze haben genügt, um die Kalamität herbeizuführen, deren Ergebnis jetzt endlich nach den politischen Zänkereien im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 1976 und den dazu von *allen* Parteien gegebenen unhaltbaren und daher zwingend notwendig gebrochenen Wahlversprechen im 21. Rentenanpassungsgesetz vorliegt, in kaufmännischer Sprache ohne viel Umschweife ausgedrückt ein „Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses“. Auf die Einzelheiten einzugehen verlohnt sich nicht; das Ganze ist so undurchsichtig, daß nur noch wer die ganze Entstehungsgeschichte mitgemacht hat und in alle politischen und technischen Hintergründe Einblick hat, die Tragweite der verschiedenen Bestimmungen und ihr Ineinandergreifen durchschaut.

Anstatt jahrelang zuerst das Debakel zu leugnen und dann einander gegenseitig die Schuld daran zuzuschieben, hätten die politischen Parteien die Gelegenheit ergreifen sollen, nicht nur die beiden vorgenannten Fehler von 1957 zu berichtigen, sondern vor allem auch ihren noch gar nicht genannten dritten Fehler, ihr entscheidendes Versäumnis, gutzumachen. Sie haben damals versäumt, die dritte Generation in die Solidarität einzubeziehen. Einen „Vertrag“ mit ihr kann auch der Gesetzgeber nicht schließen. Aber er kann und muß die Belastung der erwerbstätigen, das heißt der mittleren Generation sachgerecht verteilen. Diese Generation muß, um für ihr eigenes Alter vorzusorgen, erstens Beiträge entrichten, aus denen jetzt die Renten gezahlt werden für die derzeit im Ruhestand lebende Generation, und muß zweitens die nachwachsende Generation aufziehen; nur mit beiden zusammen erkaufte sie sich die Sicherung ihres eigenen Alters. Darum muß diese Last im ganzen gerecht verteilt werden. Wer keinen Nachwuchs aufzieht („seine Zukunft auf den Kindern anderer Leute aufbaut“), der muß entsprechend höhere Beiträge zur Finanzierung der Renten zahlen; wer zur Aufzucht der nachwachsenden Generation beiträgt, braucht nur entsprechend geringere Versicherungsbeiträge zu entrichten.

Durch das 21. Rentenanpassungsgesetz sind die Fehler von 1957 nicht berichtigt, vielmehr verschlimmert worden; das Versäumnis von 1957 ist noch nicht nachgeholt. So bleibt alles noch zu tun.

Oswald von Nell-Breuning SJ